

(6) Konsultationstätigkeit und andere Leistungen, die nicht in den Gestaltungsgruppen erfaßt werden, sind nach Zeitaufwand zu honorieren. Der Honorarsatz beträgt dafür 15 M je Stunde.

§12

Teilleistungen und zusätzliche Aufwendungen

(1) Die Honorarhöhe beträgt bei Teilleistungen:

Skizzenentwürfe (mindestens 3)	10 % des vollen Honorars
Gestaltungskonzeption (mit Skizzen)	25% des vollen Honorars
Vorentwürfe, grafische und plastische Darstellung (mindestens 3)	40% des vollen Honorars
für je 3 weitere Vorentwürfe zusammen	10% des vollen Honorars.

Das gleiche gilt, wenn im gegenseitigen Einverständnis vertraglich vereinbarte Aufträge nicht zu Ende geführt werden.

(2) Die Besteuerung des Einkommens richtet sich nach den Rechtsvorschriften.

(3) Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Nebenkosten des Formgestalters, wie Material, Porto, Telefon u. dgl., abgegolten. Zusätzlich zum Honorar dürfen nur die Kosten berechnet werden für

- a) Modelle
- b) Lichtpausen, Fotoarbeiten u. ä.
- c) Reisekosten und Tagegelder.

(4) Für die Berechnung der Reisekosten und Tagegelder gelten die Bestimmungen der Anordnungen über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung.⁵

(5) Die Annahme von Provisionsgebühren für die Durchführung der Entwurfs- und Modellarbeiten seitens der Auftraggeber ist dem Formgestalter untersagt.

IV.

Schlußbestimmungen

§13

Entscheidung von Honorarstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Höhe des zu vereinbarenden Honorars entscheidet auf Antrag das DAMW unter Mitwirkung des VBK.

§14

Gebühren

(1) Für die Zulassung werden folgende Gebühren erhoben;

1. Zulassung hauptberuflich tätiger Formgestalter	100M
2. Zulassung nebenberuflich tätiger Formgestalter	50 M.

(2) Für die Tätigkeit des DAMW gemäß § 13 wird eine Gebühr in Höhe von 5% des streitigen Honorars erhoben. Diese Gebühr ist vom Antragsteller zu entrichten.

§15

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Bis zum 31. August 1971 sind die auftraggebenden Betriebe berechtigt, Verträge über Gestaltungsleistungen auf der Grundlage dieser Anordnung mit Formgestaltern abzuschließen, die noch nicht im Besitz einer Zulassungsurkunde sind.

(3) Richtlinien zur Durchführung dieser Anordnung gibt das DAMW in Abstimmung mit dem VBK heraus.

Berlin, den 31. März 1971

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung**

Dr. Lindenhayn

Anordnung

**Über die Honorierung von Lehrtätigkeit auf dem
Gebiet der Aus- und Weiterbildung von
Hoch- und Fachschulkadern an den Universitäten,
Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen
Instituten und Einrichtungen sowie an den
Bildungseinrichtungen der Betriebe und der
wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe
— Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung
von Hoch- und Fachschulkadern —**

vom 31. März 1971

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten an den Universitäten und Hochschulen für

- a) Hochschullehrer, die gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschul-lehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II S. 997) eine Lehrtätigkeit außerhalb des Wissenschaftsgebietes ausüben, für das sie berufen wurden;
- b) Hochschullehrer, die gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. b HBVO eine Lehrtätigkeit innerhalb des Wissenschaftsgebietes, für das sie berufen wurden, ausüben, wenn sie nicht zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten gemäß § 1 HBVO gehört;
- c) nebenamtliche Hochschullehrer gemäß § 4 HBVO;
- d) Lehrbeauftragte, d. h. wissenschaftliche Kräfte, die mit der Hochschule in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und Lehraufgaben auf der